OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350245/17/KLi

Datum:
Linz,. 22. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. November 2016 des Mag. M. S., geb. x, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Oktober 2016 samt Berichtigungsbescheid vom 10. November 2016, GZ: SJF, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vom 20. Oktober 2016 samt Berichtigungsbescheid vom 10. November 2016 bestätigt mit der Maßgabe, dass im Spruch die Wortfolge *„NH bei AMS*" durch das Wortfolge *„Arbeitslosengeld – AMS*" ersetzt wird

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 16. November 2015 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) (unbefristet) bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Dezember 2015 wurde der Antrag vom 16. November 2015 zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht nach § 30 Oö. BMSG nicht nachgekommen sei und es daher an einer Entscheidungsgrundlage mangele.

I.3. Aufgrund der gegen diese Zurückweisung gerichteten Beschwerde vom 26. Februar 2016 wurde der Zurückweisungsbescheid vom 9. Dezember 2015 mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. April 2016 aufgehoben und der belangten Behörde aufgetragen, inhaltlich über den Antrag vom 16. November 2015 zu entscheiden.

I.4. Mit dem in der Folge angefochtenen Bescheid vom 17. Mai 2016 hat die belangte Behörde dem Antrag des Bf vom 16. November 2015 keine Folge gegeben. Begründend führte sie – zusammengefasst – aus, dass in den Monaten November und Dezember 2015 aufgrund der Überschreitung des Mindeststandards keine soziale Notlage gemäß §§ 5 und 6 Oö. BMSG bestanden habe.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 13. Juni 2016, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass für den Zeitraum von 16. November 2015 bis 6. Jänner 2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt werde.

I.6. Mit Entscheidung vom 19. September 2016 wurde der Beschwerde, soweit sie sich auf den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 6. Jänner 2016 bezieht, stattgegeben. Der Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2016 wurde insofern aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Ferner wurde die Beschwerde, soweit sie sich auf den Zeitraum von 16. November 2015 bis 31. Dezember 2015 bezieht, als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2016 insofern vollinhaltlich bestätigt.

I.7. Für die Zeit ab 7. Jänner 2016 liegt (aufgrund eines Antrages vom selben Tag) eine rechtskräftige Entscheidung über die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung vor (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich vom 31. Mai 2016, LVwG-350233-2016, mit dem die Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt wurde).

I.8. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 20. Oktober 2016 samt Berichtigungsbescheid vom 10. November 2016 wurde dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung für den Zeitraum 1. Jänner bis 6. Jänner 2016 gewährt.

I.8.1. Zunächst wurde dem Bf mit Bescheid vom 20. Oktober 2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt zugesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„1. Es wird Ihnen für sich ab 01.09.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) Mag. M. S., geb. x
Mindeststandard für Alleinstehende gem. §1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG

Die Leistung ist befristet bis 06.01.2016.
Als eigene Mittel sind einzusetzen:

- Mag. M. S., geb. x
NH bei AMS
Sonstige anrechenbare Einkommen"

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe in der Zeit von 1. Jänner 2016 bis 6. Jänner 2016 AMS-Leistungen in Höhe von 14,17 Euro täglich bezogen. Aufgrund einer Beschwerde des Bf seien diese AMS-Leistungen auf 22,75 Euro täglich angehoben worden. Unter Berücksichtigung dieser AMS-Zahlungen würde ihm ein Betrag von 47,24 Euro zuerkannt.

I.8.2. Mit Berichtigungsbescheid vom 10. November 2016 wurde das Datum von *„01.09.2016*" auf *„01.01.2016*" berichtigt [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Gemäß § 62 Abs. 4 AVG wir der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz, vom 20.10.2016, Zeichen SJF, von Amts wegen insofern berichtigt, als die Leistung Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ab 01.01.2016 statt wie im Bescheid vom 20.10.2016 versehentlich ab 01.09.2016 zuerkannt wird."

I.9. Ungeachtet dessen hat der Bf gegen den Bescheid vom 20. Oktober 2016 Beschwerde vom 15. November 2016 erhoben (offensichtlich ohne Berücksichtigung des Berichtigungsbescheides vom 10. November 2016).

Zusammengefasst bringt der Bf vor, er werde durch eine fehlende Erledigung des Zeitraumes von 1. Jänner 2016 bis 6. Jänner 2016 in seinen Rechten verletzt. Der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 20. Oktober 2016 enthalte eine solche Entscheidung nicht, sei rechtswidrig und aus diesem Grund aufzuheben.

Wörtlich führte der Bf aus:

„2.1.3 Datum
Die Ausführungen zu diesem Punkt werden sehr kurz sein: Die von der Behörde gewährte BMS wurde mir von 01.09.2016 bis 06.01.2016 zuerkannt. Unter Anwendung des julianischen Kalenders zur Berechnung von Leistungen und Fristen, gewährt mir die Behörde tatsächlich überhaupt keine BMS, da die Frist erst rund neun Monate nach ihrem Ende zu laufen beginnt.
Möglicherweise bin ich einfach nicht in der Lage eine derart komplexe Fristenberechnung nachzuvollziehen, doch wäre eine derart komplexe Berechnung jedenfalls in der Begründung zu erläutern gewesen.
Da die Behörde eine nicht nachvollziehbare Frist wählte, für welche mir die Leistung gewährt wird, ist der Bescheid rechtwidrig und aus diesem Grund aufzuheben."

Außerdem sei der Beurteilungszeitpunkt falsch gewählt worden, zumal die AMS-Leistungen mit 22,75 Euro zugrunde gelegt worden seien, anstelle von 14,17 Euro. Die Anhebung der AMS-Leistungen sei erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, sodass bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung von 14,17 Euro ausgegangen werden hätte müssen.

Der Bf beantrage 1. gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufzuheben, 2. gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid – gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts – abzuändern und ihm die korrekt berechnete bedarfsorientierte Mindestsicherung für den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 6. Jänner 2016 zu gewähren sowie 3. gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.10. Mit Schreiben vom 24. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.11. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.12. Am 16. Dezember 2016 hat vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Sach- und Rechtslage mit dem Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde umfassend erörtert wurde.

Dem Bf wurde die Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt umfassend darzulegen und Beweisanträge zu stellen bzw. Beweismittel vorzulegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 16. November 2015 hat der Bf einen unbefristeten Antrag auf Gewährung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt (Antrag vom 16. November 2015).

II.2. Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und wurde am x geboren. Er bewohnt die Eigentumswohnung seiner Mutter in L, x, im Ausmaß von 43 m². Für diese Wohnung bezahlt er monatlich 280 Euro. Wohnbeihilfe wird nicht bezogen und wurde auch kein Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt (Antrag vom 16. November 2015).

II.3. Der Bf bezog am 30. Oktober 2015 ein Gehalt in Höhe von 1.497,95 Euro, welches ihm im November 2015 zur Verfügung stand (Kontoauszug vom 23. November 2015). Am 30. November 2015 bezog der Bf von seinem ehemaligen Arbeitgeber ein Gehalt in Höhe von 1.168,80 Euro (Kontoauszug vom 30. November 2015).

II.4. Am 3. Dezember 2015 bezog der Bf eine AMS-Zahlung in Höhe von 272,55 Euro (Kontoauszug vom 7. Jänner 2016). Am 5. Jänner 2016 bezog der Bf eine AMS-Zahlung in Höhe von 439,27 Euro (Kontoauszug vom 7. Jänner 2016).

II.5. Von 1. Jänner 2016 bis 6. Jänner 2016 erhielt der Bf Leistungen des AMS in Höhe von 14,17 Euro täglich. Der Beschwerde des Bf gegen den Leistungsbescheid des AMS wurde teilweise Folge gegeben und wurde die tägliche AMS-Leistung auf 22,75 Euro angehoben (Behördenakt).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinem Antrag vom 16. November 2015 sowie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen.

III.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt bzw. aus den übereinstimmenden, glaubwürdigen Aussagen des Bf, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen. Ferner stützt er sich auf die Ergebnisse der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.3. Die Einkommensverhältnisse des Bf ergeben sich aus seiner Aussage, den von ihm vorgelegten Kontoauszügen, sowie dem Akteninhalt der belangten Behörde.

Die Leistungen des AMS gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor und ist unstrittig, dass der ursprüngliche Betrag von 14,17 Euro auf 22,75 Euro erhöht wurde. Die Frage, welcher dieser Beträge bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung heranzuziehen ist, ist eine Frage der rechtlichen Würdigung.

III.4. Ferner wurde die Sach- und Rechtslage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2016 umfassend erörtert.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die hier anzuwendenden Rechtsvorschriften des Oö. Mindestsicherungsgesetzes – Oö. BMSG, LGBl 2011/74 idF LGBl 2014/55, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
[…]
sind.

§ 5
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 6
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.
(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens,

insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.
(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die
1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.
(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.
[…]

§ 9
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens

(1) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden:
1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;

3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden
[…]

§ 13
Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3
festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen."

IV.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl 2011/75 idF LGBl 2015/152 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für
1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 914,00 Euro"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum entscheidungswesentlichen Zeitraum:

V.1.1. Nun trifft es zwar zu, dass im Bescheid vom 20. Oktober 2016 als entscheidungsrelevanter Zeitraum *„1.9.2016 bis 6.1.2016*" angeführt wird, welcher aber im Berichtigungsbescheid vom 10. November 2016 richtig gestellt wird auf *„1.1.2016 bis 6.1.2016*".

Schon aus diesem Grund ist der Bf entgegen seinem Vorbringen durch den von ihm angefochtenen Bescheid nicht beschwert.

V.1.2. Selbst wenn ein Berichtigungsbescheid nicht ergangen wäre, wäre der Bf durch den vorliegenden Bescheid nicht beschwert. Einerseits sollte für den Bf in

Zusammenschau des Spruches mit der Begründung erkennbar gewesen sein, dass mit diesem Bescheid über den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 6. Jänner 2016 entschieden wird. Andererseits ergibt sich auch aus dem dem Bescheid beiliegenden Berechnungsblatt, welches einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildet, dass über diesen Zeitraum abgesprochen wurde.

V.1.3. Wie der Bf in seiner Beschwerde selber ausführt, wäre ein anderer Zeitraum auch kalendarisch gar nicht möglich. Auf das darüber hinausgehende Vorbringen des Bf zur Verwendung von Kalendern war daher nicht weiter einzugehen.

V.1.4. Letztendlich wäre durch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides für den Bf nichts gewonnen, zumal dadurch die ihm zuerkannte Leistung wegfallen würde.

V.2. Zur entscheidungswesentlichen Berechnung:

V.2.1. Zum entscheidungswesentlichen Zeitraum, zum maßgeblichen Wissensstand sowie zur anzuwendenden Rechtslage ist Folgendes auszuführen – und wird der Bf darauf hingewiesen, dass ihm diese rechtlichen Erwägungen bereits in der vorangegangenen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. September 2016, GZ: LVwG-350245/10/KLi/MR zur Kenntnis gebracht wurden und ihm daher bekannt sein sollten:

V.2.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, können, solange ein Verfahren über einen Mindestsicherungsantrag anhängig ist, wesentliche Änderungen der Verhältnisse in diesem anhängigen Verfahren geltend gemacht werden und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Mangels Neuerungsverbot gilt dies auch für das Beschwerdeverfahren. Im Fall der Erhebung einer Beschwerde gegen die Abweisung eines unbefristeten Mindestsicherungsantrags ist daher Verfahrensgegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht nur der Zeitraum bis zu einer während des Beschwerdeverfahrens eingetretenen wesentlichen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, sondern die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Zeiträumen zumindest bis zur Entscheidung der des Verwaltungsgerichts dem Antragsteller die begehrte Mindestsicherungsleistung gebührt (vgl. VwGH vom 28. Mai 2013, Zl 2013/10/0108).

Nichts anderes kann im Fall der Aufhebung einer zurückweisenden Entscheidung für den zweiten Rechtsgang vor der belangten Behörde gelten, weil in einem solchen Verfahren der Antrag wieder unerledigt und das Verfahren darüber wieder anhängig ist.

Aus dieser Rechtsprechung ist abzuleiten, dass im konkreten Fall der Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis einschließlich 6. Jänner 2016 zu beurteilen ist. Entgegen der Ansicht des Bf ist der Entscheidung dabei jener für den zu beurteilenden

Zeitraum maßgebliche Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er sich im Zeitpunkt der Entscheidung darstellt. Die Behörde ist insbesondere nicht auf jenen Wissensstand beschränkt, den sie im Zeitpunkt ihrer ersten Entscheidung hatte bzw. haben konnte. Sie hat bei der Erlassung ihres Bescheides (bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts) vielmehr alle bis dahin auftauchenden Tatsachen und Beweismittel betreffend den (vergangenen) Sachverhalt zu berücksichtigen (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 37 Rz 2).

Dies bedeutet, dass sie im zweiten Rechtsgang alle Änderungen der Sach- und Beweislage zu berücksichtigen und auf neue, erst nach Erlassung des ersten Bescheids eingetretene oder hervorgekommene entscheidungsrelevante Umstände Bedacht zu nehmen hat (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 66 Rz 80; im konkreten Fall betrifft dies zB die Einkommenssituation im Dezember 2015).

V.2.3. Aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit sind im konkreten Fall jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die im entscheidungswesentlichen Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 6. Jänner 2016 in Geltung standen (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 66 Rz 85).

V.2.4. Zusammengefasst hat die belangte Behörde daher völlig zu Recht die AMS-Leistungen mit 22,75 Euro heranzogen und nicht wie vom Bf zu Unrecht begehrt mit 14,17 Euro.

Die Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die belangte Behörde ist im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu beanstanden.

V.3. Zur Vorlage an den Verfassungsgerichtshof:

Einen Anlass, der Anregung auf Vorlage der Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 17, 31 Oö. BMSG zur Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht. Der Beschwerdeführer vermochte keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bestimmungen hervorzurufen.

V.4. Ergebnis:

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde des Bf keine Folge zu geben, diese abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen. Lediglich beim Einsatz der eigenen Mittel war die Wortfolge „NH bei AMS" durch die Wortfolge „Arbeitslosengeld – AMS" zu ersetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. VwGH vom 28. Mai 2013, Zl 2013/10/0108), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer